



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

03.01.2017

Nr. 3/2017

Seite 8 - 27

Grundordnung der Fachhochschule Münster vom 08. Januar 2008 in der geänderten
Fassung vom 19.12.2016



Die Präsidentin

Grundordnung der Fachhochschule Münster vom 08. Januar 2008 in der geänderten Fassung vom 19.12.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 474 ff.) hat der Senat der Fachhochschule Münster folgende Grundordnung beschlossen:



Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|--------------|
| Teil I Status und Aufgaben | 4 |
| § 1 Hochschulname, Wappen und Siegel | 4 |
| § 2 Aufgaben | 4 |
| Teil II Mitgliedschaft und Mitwirkung | 5 |
| § 3 Hochschulangehörige | 5 |
| § 4 Bildung von Untergruppen | 6 |
| § 4 a Mitgliederinitiative | 6 |
| Teil III Aufbau und Organisation | 7 |
| 1. Zentralebene | 7 |
| § 5 Präsidium | 7 |
| § 6 Mitglieder des Präsidiums und Amtszeit..... | 7 |
| § 7 Senat..... | 8 |
| § 8 Kommissionen | 9 |
| § 9 Fachbereichskonferenz | 11 |
| § 10 a Gleichstellungskommission | 12 |
| § 10 b Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte | 12 |
| § 10 c Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung . | 13 |
| 2. Hochschulrat..... | 13 |
| § 11 Hochschulrat..... | 13 |
| 3. Fachbereichsebene | 13 |
| § 12 Dekanin oder Dekan | 14 |
| § 13 Fachbereichsrat | 14 |
| § 14 Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen | 15 |
| § 15 Wissenschaftliche Einrichtungen | 15 |
| § 15 a Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte..... | 15 |
| Teil III a Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums | 16 |
| § 15 b Findungskommission | 16 |
| § 15 c Verfahren in der Findungskommission | 16 |
| § 15 d Verfahren in der Hochschulwahlversammlung..... | 17 |
| § 15 e Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums..... | 18 |



| | |
|--|----|
| Teil IV Hausrecht, Veröffentlichungen, Schlussbestimmungen | 18 |
| § 16 Hausrecht | 18 |
| § 17 Verkündungsblatt..... | 18 |
| § 18 Jahresabschluss | 19 |
| § 19 Inkrafttreten..... | 19 |



Teil I Status und Aufgaben

§ 1 Hochschulname, Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Sie ist berechtigt, die englischsprachige Bezeichnung auch in übersetzter Form zu verwenden.
- (3) Die Hochschule führt Wappen und Siegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule bereitet durch anwendungsbezogene Lehre, Studium und Forschung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Gewinnung und die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nimmt in Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz ihre Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Kunst wahr. Sie wirkt dabei an der Weiterentwicklung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und trägt zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Dazu wirkt sie auf mündige und kritische Absolventinnen und Absolventen hin.
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Zielen und Pflichten hat die Hochschule insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 1. Sie stellt ihr Bildungsangebot und ihre Forschung in den Dienst der Menschen. Bildung und Forschung sollen – unter Wahrung der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit – auf friedliche Ziele ausgerichtet sein und sich auf zivile Zwecke konzentrieren. Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis zu bedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, so sollen sie die zuständige Fachbereichs- bzw. Institutsleitung oder die Hochschulleitung davon unterrichten.
 2. Sie dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.
 3. Sie fördert den Wissens- und Technologietransfer. Zu diesem Zweck kann sie sich im Rahmen der Gesetze auch privatrechtlicher Formen bedienen, die Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und mit Dritten zusammenarbeiten. Zur Unterstützung der Wissens- und Technologietransfers fördert sie auch Unternehmensgründungen ihrer Absolventen.

4. Sie befähigt die Studierenden durch Interdisziplinarität und Interkulturalität für das Leben in globalen Märkten und vermittelt ein lebendiges Verständnis für die sich wandelnde Berufs- und Lebenswelt. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Sie wirkt auf die Verbesserung der studentischen Mobilität hin, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.
 5. Sie bildet auch mit anderen Hochschulen aufeinander abgestimmte Schwerpunkte ihrer Forschung und Lehre. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.
 6. Sie gestaltet qualitativ und nachhaltig Lehre und Forschung entsprechend wissenschaftlicher Standards und bietet einen bedarfsgerechten Wissens- und Forschungstransfer; sie fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze verantwortungsbewusster Entwicklung.
 7. Sie schafft familienfreundliche Voraussetzungen, unter denen ihre Leistungen erbracht und in Anspruch genommen werden können.
 8. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Hochschule stellt sicher, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Lehre und Forschung, zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig evaluiert wird. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt. Auch hochschulauwärtige Sachverständige können an der Evaluierung beteiligt werden. Die Ergebnisse der Evaluation werden veröffentlicht. Das Evaluationsverfahren regelt die Hochschule in einer Ordnung.

Teil II Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 3 Hochschulangehörige

- (1) Die in den Ruhestand ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem Datum des Ausscheidens Angehörige der Hochschule.



- (1 a) Assoziierte Personen (z.B. Adjunct Professors) sind Angehörige der Hochschule.
- (2) Ehemalige Studierende der Fachhochschule Münster, die die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs verlassen haben, können auf Antrag Angehörige der Hochschule werden.
- (3) Angehörige nehmen an Wahlen der Hochschule nicht teil.
- (4) Die Angehörigen der Hochschule können im Einvernehmen mit den für die Nutzung der Hochschulressourcen Verantwortlichen in gleichem Umfang wie Mitglieder die Einrichtungen der Hochschule benutzen, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die in Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sind im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen berechtigt, in ihrem Lehrgebiet Lehrveranstaltungen anzubieten und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechende Prüfungen abzunehmen.

§ 4 Bildung von Untergruppen

- (1) Die Mitgliedergruppen, die in Gremien vertreten sind, können Untergruppen bilden.
- (2) Die Hochschulmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden können sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

§ 4 a Mitgliederinitiative

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule oder des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 HG gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative der Hochschule).
- (2) Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 HG gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative des Fachbereichs).

- (3) Das Nähere zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung der Hochschule.

Teil III Aufbau und Organisation

1. Zentralebene

§ 5 Präsidium

- (1) Die Hochschule wird an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.
- (2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder als Vorsitzender sowie die Kanzlerin oder der Kanzler als hauptberufliche Mitglieder an. Die weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gehören dem Präsidium als nebenberufliche Mitglieder an.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (4) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.
- (5) Eine nicht hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht hauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

§ 6 Mitglieder des Präsidiums und Amtszeit

- (1) Die erste Amtszeit eines jeden Präsidiumsmitglieds – mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers – beträgt sechs Jahre; jede weitere vier Jahre.
- (2) Fallen die Amtszeiten der Präsidentin oder des Präsidenten und die Amtszeit von nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten auseinander, kann die Hochschulwahlversammlung auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bis zum Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten verlängern.
- (3) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

- (4) Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt unabhängig von der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten sechs Jahre; jede weitere acht Jahre.

§ 7 Senat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
1. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung²,
 4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der Senatorinnen und Senatoren der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Gruppe der Studierenden werden jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 HG gilt auch bei den Abstimmungen im Senat: In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, insbesondere beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen, werden zusätzlich nach der Stimmengewichtung nach Satz 2 die Stimmen der Senatorinnen und Senatoren aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit dem Faktor 2 gewichtet. In Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, insbesondere bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG, bei der Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Abs. 1 a Satz 1 HG sowie bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln, werden die Stimmen der Senatorinnen und Senatoren aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit dem Faktor 2,1 gewichtet.

- (2) Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind

¹ Die Geschlechterparität soll eigenverantwortlich durch Ausgleich in den Gruppen der akad. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erreicht werden.

² s. FN 1

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler
4. die Dekaninnen oder Dekane, die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
5. die Vertrauensperson der schwer behinderten Menschen,
6. die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz,
7. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
8. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
9. die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments,
10. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder des Senats beträgt vier Jahre.
- (4) Die Sitzungen des Senats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, es sei denn der Senat ist mit einer Empfehlung nach § 15 e dieser Ordnung befasst. Bei der Behandlung eines solchen Tagesordnungspunktes übernimmt das älteste Senatsmitglied die Sitzungsleitung.
- (5) Zu Entscheidungen, die unmittelbar die Angelegenheiten der Fachbereiche berühren, wird das Votum der Fachbereichskonferenz eingeholt.

§ 8 Kommissionen

- (1) Zur Beratung von Präsidium und Senat bildet der Senat ständige Kommissionen, die sich an den Aufgabenbereichen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten orientieren und insbesondere die Bereiche Lehre, Studium und Weiterbildung, Forschung und Wissenstransfer sowie Planung und Finanzen berücksichtigen.

Den Vorsitz in diesen Kommissionen übernimmt das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied.

- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen setzt sich aus den Mitgliedern der für Lehre zuständigen Senatskommission zusammen; sie wird vom Senat um so viele Studierende ergänzt, dass diese gegenüber den übrigen Gruppen über eine Stimme Mehrheit verfügen.

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 Studiumsqualitätsgesetz wird an den Fachbereichen und Instituten mit Lehraufgaben von der Bildung von Qualitätsverbesserungskommissionen abgesehen.

- (2a) Die Beschwerdekommision ist eine ständige Kommission des Senats und bearbeitet nicht unerhebliche Mängel in der Lehr- und Studienorganisation an der Fachhochschule Münster. Sie gibt dem Präsidium unmittelbar Empfehlungen, wie festgestellte Mängel behoben werden können.

Stimmberechtigte Mitglieder der Beschwerdekommision sind:

1. eine vorsitzende Person,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den Bereich Lehre zuständig ist, nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder nach Nr. 2, 3 und 4 sollen vom Senat nach Gruppen getrennt aus dem Kreis der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission gewählt werden. Die vorsitzende Person wird vom gesamten Senat gewählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

- (3) Der Senat kann für die Dauer seiner Amtszeit weitere ständige Kommissionen bilden, wenn Aufgabenbereiche wegen ihrer Bedeutung eine ständige Beratung durch eine Kommission erfordern. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und teilen dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.
- (4) Der Senat achtet bei der Bildung der ständigen Kommissionen auf eine sachgemäße Repräsentanz der Gruppen in der Hochschule; als Orientierung der Gruppenverhältnisse dient die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

- (5) Die zu wählenden Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Der Senat kann auch Nichtmitglieder der Hochschule als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in die Kommissionen berufen. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats, der sie gebildet hat; die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Die ständigen Kommissionen können weitere Aufgaben durch den Senat und das Präsidium erhalten, soweit sie mit ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang stehen. Soweit sich die Kommissionen keine eigenen Geschäftsordnungen geben, gilt für ihre Arbeit die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9 Fachbereichskonferenz

Die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bilden die Fachbereichskonferenz. Sie berät Hochschulrat, Präsidium und Senat und unterstützt das Präsidium bei hochschulweiten Leitungsentscheidungen.

§ 10 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über eine im Einzelfall nachgewiesene andere Fachqualifikation verfügen, von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Sofern die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Gruppe der Studierenden angehört, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kandidatinnen für die Wahl werden aufgrund einer hochschulöffentlichen Ausschreibung ermittelt.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat zwei Vertreterinnen, die von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt werden. Die Vertreterinnen sind von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ausgenommen. Sie sollen unterschiedlichen und anderen Statusgruppen als die Gleichstellungsbeauftragte angehören, davon eine aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; sofern eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden angehört, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die dauernde Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich auf ihre Vertreterinnen übertragen. Die dauernde Übertragung von Aufgaben auf eine Vertreterin ist dem Präsidium anzuzeigen.



- (3) Die Aufgaben der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 15 a bleiben unberührt.

§ 10 a Gleichstellungskommission

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten und der zentralen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wird eine Gleichstellungskommission gebildet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Überwachung der Aufstellung und Einhaltung der Gleichstellungspläne.
- (2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gleichstellungskommission beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der geschlechtsparitätisch besetzten Gleichstellungskommission gehören als Mitglieder an:
1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende der Gleichstellungskommission.

§ 10 b Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus zwei Studierenden, welche an den zentralen Standorten eingesetzt werden sollen. Sie werden gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien nach Maßgabe der Wahlordnung von den Studierenden gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Studierendenschaft oder aufgrund des Ergebnisses einer hochschulöffentlichen Ausschreibung.

- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsidenten bestellt die beiden Mitglieder der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte. Das Präsidium legt eine angemessene Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit fest, wenn sich die oder der Beauftragte in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule befindet.

§ 10 c Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus zwei Studierenden, welche an den zentralen Standorten eingesetzt werden sollen. Sie werden gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien nach Maßgabe der Wahlordnung von den Studierenden von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der Hochschule. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; falls eine Studierende oder ein Studierender das Amt wahrnimmt, verkürzt sich die Amtszeit auf zwei Jahre. Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Das Präsidium legt eine angemessene Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit fest, wenn sich die oder der Beauftragte in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule befindet.

2. Hochschulrat

§ 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats sind Externe.
- (3) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Externen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fachbereichsebene

§ 12 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden, dem maximal vier Prodekaninnen oder Prodekane angehören. Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann einer anderen Gruppe als der der Professorinnen und Professoren angehören. Die Regelungen der Grundordnung über die Dekaninnen oder Dekane gelten auch für die Mitglieder des Dekanates.

§ 13 Fachbereichsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind in Abhängigkeit ihrer Größe und des Anteils an akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - 7 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 1 Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, 4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden oder
 - 7 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 1 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 1 Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, 5 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden oder
 - 5 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 1 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 1 Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Abs. (1) werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 14 Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen

Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche und wissenschaftliche Einrichtungen. Die Fachbereiche spiegeln die fachliche Gliederung der Hochschule wider; ihre Größe ermöglicht ihnen eine angemessene und gleichmäßige Teilhabe an den Selbstverwaltungsaufgaben und die Erfüllung der ihnen obliegenden Steuerungsprozesse. Die wissenschaftlichen Einrichtungen berücksichtigen insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Forschung.

§ 15 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen geben sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Verwaltungs- oder Institutsordnung.

In dieser Ordnung ist insbesondere zu regeln

- a) die Rechtsstellung und Aufgabenerfüllung,
 - b) die Mitglieder,
 - c) die Leitungsorganisation,
 - d) ein Verwaltungs- oder Institutsrat, seine Zusammensetzung sowie die Wahl und Amtszeit seiner Mitglieder,
 - e) die Haushaltsführung.
- (2) Die Organisation von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die Lehre oder Forschung anbieten, soll der Organisation der Fachbereiche entsprechen; §§ 9, 12 und 13 gelten entsprechend.
 - (3) Wissenschaftliche Einrichtungen, die von mehreren Fachbereichen oder Lehrinheiten errichtet werden, schließen über die Errichtung eine Kooperationsvereinbarung, in der sie Näheres über das Zusammenwirken der beteiligten Einheiten regeln.

§ 15 a Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen für eine Amtszeit von vier Jahren. Für den Fall, dass eine Studierende eine solche Funktion übernimmt, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Für mehrere Fachbereiche der Hochschule können im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und Vertreterinnen bestellt werden.

- (2) Für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen gilt Abs. 1 entsprechend.

Teil III a Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 15 b Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers bilden Hochschulrat und Senat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums eine Findungskommission.
- (2) Die Findungskommission besteht aus einer gleichen Anzahl von Hochschulrats- und Senatsmitgliedern. Hochschulrat und Senat legen im Vorfeld einer Wahl die konkrete Anzahl der Mitglieder der Findungskommission – mindestens vier, höchstens acht - einvernehmlich fest.
- (3) Die Findungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats beruft die Mitglieder der Findungskommission zur konstituierenden Sitzung ein.
- (4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Findungskommission kann insbesondere auf Vorschlag des Senats und oder des Hochschulrats weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. Bei der Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers gehört die Präsidentin oder der Präsident der Findungskommission als beratendes Mitglied an.

§ 15 c Verfahren in der Findungskommission

- (1) Die Wahlen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder setzen voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben wird. Hierzu erstellt die Findungskommission einen Ausschreibungstext, der insbesondere das gesetzlich geforderte Anforderungsprofil berücksichtigt. Die Findungskommission kann auch Personen, die sie für das Amt für geeignet hält, direkt ansprechen und auffordern, sich für das Amt zu bewerben. Die Findungskommission legt fest, in welchen Medien der Ausschreibungstext veröffentlicht wird.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nach Auffassung der Mitglieder der Findungskommission für das Amt nicht in Betracht kommen, werden nicht berücksichtigt; eine solche Entscheidung setzt einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder voraus.

- (3) Die Findungskommission führt das Auswahlverfahren mit den in die engere Wahl kommenden Kandidatinnen und Kandidaten durch.
- (4) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erstellt die Findungskommission eine Liste von maximal drei geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, die in eine Reihung zu bringen sind. Diese Liste sowie die dazu gehörigen Bewerbungsunterlagen werden an die Hochschulwahlversammlung weitergegeben.
- (5) Nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden durch die (designierte) Präsidentin oder den (designierten) Präsidenten vorgeschlagen. Abs. 1 bis Abs. 4 finden keine Anwendung. Die Findungskommission nimmt zum Vorschlag der (designierten) Präsidentin oder des (designierten) Präsidenten Stellung.

§ 15 d Verfahren in der Hochschulwahlversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hochschulwahlversammlung hat die oder der Vorsitzende des Hochschulrates inne.
- (2) Sind die Bewerberinnen und Bewerber angehört worden, findet eine geheime Wahl statt. Stimm-berechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die externen Mitglieder des Hochschulrates.
- (3) Ist nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber vorhanden, so wird mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für die Bewerberin oder den Bewerber an einer gekennzeichneten Stelle zulässt. Werden mehrere Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen, so werden diese in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen auf einem Stimmzettel aufgeführt, der an einer gekennzeichneten Stelle die Entscheidung für die Bewerberinnen oder Bewerber zulässt.
- (4) Die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder werden dabei mit demjenigen Faktor multipliziert, der sich aus der Anzahl der Stimmen der Senatsmitglieder geteilt durch die Anzahl der Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder ergibt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften erhält.
- (6) Kommen die erforderlichen Mehrheiten nicht zustande, gibt die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung die Bewerbungen an die Sprecherin oder den Sprecher der Findungskommission zurück und bittet um einen neuen Vorschlag bzw. um neue Vorschläge.

- (7) Die Geschäftsordnung des Senates wird entsprechend angewandt, soweit sich aus der Grundordnung nichts anderes ergibt.

§ 15 e Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.
- (2) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates bei dem Vorsitz der Hochschulwahlversammlung beantragt werden. Gleiches gilt bei einer entsprechenden mehrheitlich getroffenen Empfehlung des Senates.
- (3) Dem Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Werktagen im Vorfeld der Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu geben. Im Falle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

Teil IV Hausrecht, Veröffentlichungen, Schlussbestimmungen

§ 16 Hausrecht

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

§ 17 Verkündungsblatt

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Sonstige Rahmenregelungen, Richtlinien und Beschlüsse von Gremien der Hochschule oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht, wenn eine Rechtsgrundlage dies vorsieht oder wenn Hochschulrat, Präsidium oder Senat dies beschließen.

- (3) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.
- (4) Die Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule werden im Internet auf der Seite der Hochschule veröffentlicht.

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird auf Vorschlag des Hochschulrates vom Präsidium in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Prüfung wird Präsidium und Hochschulrat vorgelegt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt in der Fassung der vierten Änderungsordnung rückwirkend zum 01.12.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 19.12.2016.

Münster, den 03. Januar 2017

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski